

## **Informationen für Lehrkräfte zum Nachausgleich und Notenschutz bei einer Lese-Rechtschreib-Störung**

Zum Schuljahr 2016/17 ist die Bayerische Schulordnung (BaySchO) in Kraft getreten, in der u.a. auch die Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz beim Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Störung (früher: LRS bzw. Legasthenie) neu geregelt wird. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

### **1. Übergangsregelungen im Schuljahr 2016/17 bei noch gültigem Nachteilsausgleich für Legasthenie und Lese-Rechtschreib-Schwäche**

Wurde eine Legasthenie festgestellt, kann der bisherige Nachteilsausgleich für Leistungserhebungen (in Form etwa eines Zeitzuschlags bei Schulaufgaben, die Nicht-Bewertung der Rechtschreibung sowie die 1:1-Gewichtung mündlicher und schriftlicher Leistungen in den Fremdsprachen) grundsätzlich beibehalten werden.

Bei Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche wird wie im Falle der Legasthenie verfahren, da die BaySchO eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht mehr vorsieht. Nach dem Auslaufen der entsprechenden Bescheinigung ist zum Schuljahr 2017/18 zu prüfen, ob der betreffende Schüler die Kriterien einer Lese-Rechtschreib-Störung erfüllt und ein Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz gewährt werden kann. Dazu müssen die Erziehungsberechtigten einen Antrag beim Schulleiter stellen. Die Schule prüft diesen auf der Grundlage der Stellungnahme des Schulpsychologen und teilt den Eltern das Ergebnis schriftlich mit. Sie, liebe Lehrkräfte werden in diem Fall, wie bisher auch über die Form des Ausgleichs (konkrete Maßnahmen) und die notwendige Zeugnisbemerkung informiert.

Eltern werden auf die geänderten (in der *Begründung zur BaySchO* festgeschriebenen) Zeugnisbemerkungen hingewiesen und können einen Antrag auf den Verzicht des Nachteilsausgleichs zum Schuljahr 2016/17 stellen. Der Link hierzu lautet

<https://www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/verordnungen.html>

### **2. Regelung bei nicht mehr gültigem Nachteilsausgleich aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Schwäche**

Ist der Nachteilsausgleich für eine Lese-Rechtschreib-Schwäche zum Ende des Schuljahrs 2015/16 ausgelaufen, kann dieser nicht verlängert werden, da die BaySchO eine LRS nicht mehr vorsieht. Hat der betroffene Schüler jedoch weiterhin erhebliche Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben, können die Eltern einen (neuen) Antrag auf Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz bei der Schule stellen. Der Schüler wird dann wiederum vom Schulpsychologen auf diese Beeinträchtigung hin getestet.

### **3. Vorgehen bei noch nicht diagnostizierter Lese-Rechtschreib-Störung**

Die Erziehungsberechtigten stellen auch hier einen Antrag auf Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz beim Schulleiter, der den Fall der Grundlage des vom Schulpsychologen erstellten Gutachtens prüft.

*Sinnvoll und mit Blick auf einen erfolgreichen Antrag wünschenswert ist es, wenn die Erziehungsberechtigten vor der Antragstellung jeweils ein Beratungsgespräch mit dem Schulleiter und/oder dem Schulpsychologen führen.*